

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Sportanlagen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Sportanlagen vom 25.11.2004, zuletzt geändert am 15.12.2016, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!
Möglingen, den 09.12.2022

Schwaderer
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.